

**Das Amtsgericht hat eine Präzisierung
des § 10 Absatz 3 unserer Satzung angemahnt.**

§ 10 Satzung der Satzung vom 8. Mai 2009	Vorschlag für die Änderung des § 10
<p>§ 10 <u>Mitgliederversammlung</u></p>	<p>§ 10 <u>Mitgliederversammlung</u></p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es <ol style="list-style-type: none"> a. der Vorstand beschließt oder b. $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat. 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Geschäftsführenden Vorstand und/oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen. Die Tagesordnung muss zeitgleich im Internet und im Schaukasten des Vereins bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. 4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$, die Abänderung der Hauptsportart Ringen nur mit $\frac{4}{5}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für die Änderung des § 15 ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es <ol style="list-style-type: none"> a. der Vorstand beschließt oder b. $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat. 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand auf der Homepage des Vereins im Internet und durch Veröffentlichung in den Aachener Nachrichten unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. 4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$, die Abänderung der Hauptsportart Ringen nur mit $\frac{4}{5}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für die Änderung des § 15 ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.